

## **Verordnung**

samt eingearbeiteter laufender Änderungen

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist vom 13.12.1996 (i.d.g.F.v. 09.12.2016) mit der eine **Kanalgebührenordnung** der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist erlassen wird.

Aufgrund des O.ö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F. und des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt:

a) Für bebaute Grundstücke

je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage € 28,50 mindestens aber € 3.562,50, dies entspricht einer Wohnnutzfläche oder Betriebsfläche von 125 m<sup>2</sup>. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der Wohnnutzfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Wohnnutzflächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung mit Ausnahme der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), der Stiegen- und Vorhäuser, Windfänge, offene Balkone bzw. Terrassen und der Räume innerhalb einer Wohnung, die für landwirtschaftliche Zwecke spezifisch ausgestattet sind. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Für mehrgeschossige Mietwohnhäuser mit mehr als 10 Wohneinheiten wird ein Abschlag von 30 % von der Bemessungsgrundlage berechnet.

b) Für landwirtschaftliche Betriebe

findet der in lit. a) festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung, wobei jedoch nur der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes die Bemessungsgrundlage bildet. Befinden sich im Wohntrakt Räumlichkeiten, die nur für landwirtschaftliche Zwecke bzw. Lagerungen verwendet werden, so sind diese Flächen von der Bemessungsgrundlage abzusetzen.

c) Für unbebaute Grundstücke

beträgt die Kanalanschlussgebühr € 3.562,50.

(2) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Kanalanschluss geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v. H. der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgängern bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen, deren Wert dem derzeitigen Wert der seinerzeitigen Bemessungsgrundlage entspricht;

b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 1 lit. a) od. b) gegeben ist, wobei die bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr dem derzeitigen Wert der seinerzeitigen Bemessungsgrundlage entspricht;

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### **§ 3**

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

(1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei Jahresraten zu entrichten, welche innerhalb drei Monaten nach Zustellung des Bescheides fällig sind.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlungen die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### **§ 4**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten.

(1) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von € 111, -- je Hausanschluss festgesetzt.

(2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke pro Kubikmeter aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

a) für die ersten 100m <sup>3</sup>	Euro	3,00
b) von 100,1 bis 200m <sup>3</sup>	Euro	3,62
c) über 200m <sup>3</sup>	Euro	3,83

(3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil nicht angeschlossen sind (Eigenwasserverwender), wird entweder.

a) nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet. Bei dauernd bewohnten Objekten wird pro Bewohner und Jahr ein Durchschnittsverbrauch von 35m<sup>3</sup> als Berechnungsgrundlage festgesetzt. Bei sonstigen, z.B. betrieblichen Objekten wird die Hälfte des für den Betrieb ermittelten Einwohner-Gleichwertes mit dem Pro-Kopf-Verbrauch von 35m<sup>3</sup>/Jahr multipliziert und das Produkt als Basis für die Kanalbenützungsgebühr herangezogen.

oder

b) soweit ein Wasserzähler der Marktgemeinde Wartberg eingebaut wurde nach Abs. 2 verrechnet.

(5) Bei abwasserintensiven Einleitern, insbesondere Betrieben mit Abwässern, die in der Beschaffenheit mehr als geringfügig von häuslichen Abwässern abweichen, besteht die Möglichkeit, die Kanalbenützungsgebühr mittels Sondervertrag festzulegen.

#### **§ 4a**

#### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke Euro 111, --.

#### **§ 5**

#### **Umsatzsteuer**

In den Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabeanpruches**

(1) Der Anspruch auf die Einhebung einer Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer umgehend nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten. Erlangt die Gemeinde auf andere Weise hiervon Kenntnis, so gilt der Tag der Kenntnisnahme als Tag der Anzeige.

(3) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

## **§ 7**

### **Gebührenänderung**

Die Höhe der in dieser Verordnung geregelten Gebühren kann durch Gemeinderatsbeschluss (Voranschlagsbeschluss) geändert werden.

## **§ 7a**

### **Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen der Kanalgebührenordnung treten mit 12. Dezember 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister: